



Die LWG informiert:

### **Vorabankündigung zur geplanten Abänderung der Ökoregelung 1a (freiwillige Stilllegung)**

Nach den der LWG bisher vorliegenden Informationen soll auch in Bayern die ÖR 1a nun für Weinbaubetriebe beantragbar sein (im Rahmen des Mehrfachantrags).

Sie fördert nicht-produktive Acker- und Rebflächen (Brache/Stilllegung), um Biodiversität und Landschaftsstrukturen zu verbessern.

Bisher sind folgende Informationen bekannt, welche auf Bundesebene beschlossen wurden:

#### Voraussetzungen zur Förderfähigkeit einer Fläche:

- Nichtproduktive Nutzung ab 01. Januar des Antragsjahres (Kein Ertrag im Antragsjahr, Rodung vor dem 01. April)
- Stilllegung während des gesamten Antragsjahres
- keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel
- Mindestgröße je Schlag: 0,1 ha

Die Stilllegung über ÖR 1a ist freiwillig. Beantragung erfolgt jährlich über den Mehrfachantrag über iBALIS.

Der erste Hektar, den ein Betrieb als ÖR 1a beantragt, kann mit dem höchsten Prämienatz gefördert werden – auch wenn dabei die 8 %-Grenze überschritten wird.

Damit können ab 2026 auch Weinbaubetriebe die 1-ha-Regelung nutzen (siehe Rechenbeispiele).

#### **Rechenbeispiele:**

<b>Beispiel 1:</b>	<b>Beispiel 2:</b>
<b>8 ha bestockte Rebfläche</b>	<b>5 ha Ackerfläche + 1 förderfähige Fläche mit Wiederbepflanzungsgenehmigung</b>
→ 1-Hektar-Regel anwendbar (neu ab 2026)	→ 1-Hektar-Regel anwendbar (neu ab 2026)
Tatsächliche Förderung: $1 \text{ ha} \times 1.300 \text{ €} = 1.300 \text{ €}$	Tatsächliche Förderung: $1 \text{ ha} \times 1.300 \text{ €} = 1.300 \text{ €}$

**Sobald ein Merkblatt seitens des Ministeriums versandt wurde, übermittelt die LWG weitere Informationen über das Weinbaufax/Newsletter Weinbauverband bzw. den Onlineabend zu aktuellem aus der Förderung am 24.02.2026 um 18 Uhr!**

**Gerne steht die LWG, IWO4 (Florian Troll 0931-9801-3520/Peter Schneider -3565) und Ihr zuständiges Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für weitere Fragen zur Verfügung.**